

Kammer fordert den Betroffenen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 3 HKaG innerhalb einer angemessenen Frist auf, zu erklären, in welchem ärztlichen Kreisverband eine Mitgliedschaft begründet werden soll. Der Arzt hat die unwiderrufliche Erklärung schriftlich abzugeben; die betroffenen Kreis- und Bezirksverbände sind von der Kammer über die abgegebene Erklärung schriftlich zu unterrichten. Sofern die Erklärung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben wird, bestimmt die Kammer durch ein Losverfahren, in welchem ärztlichen Kreisverband die Mitgliedschaft begründet wird. Dem Arzt sowie den beteiligten Kreis- und Bezirksverbänden ist die Entscheidung der Kammer schriftlich mitzuteilen. Der Arzt ist über das in den Sätzen 3 bis 6 bestimmte Verfahren von der Kammer aufzuklären; das Losverfahren darf erst durchgeführt werden, wenn die Aufklärung nachweislich erfolgt ist."

3. Nach § 6 wird folgender § 7 angefügt:  
„§ 7 Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung außerhalb des Geltungsbereichs des Heilberufes-Kammergesetzes lässt die Mitgliedschaft in einem ärztlichen Kreisverband unberührt.“
4. Der bisherige § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.
  - b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) In Buchstabe a) und b) werden jeweils die Worte „nicht nur vorübergehend“ gestrichen.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015  
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 26. Oktober 2015  
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

## Satzung über den Nachweis zu erfüllender Fortbildungspflicht von Ärzten im öffentlichen Rettungsdienst

### § 1 Fortbildungspflicht

Art. 44 Abs. 2 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) verpflichtet Ärzte im öffentlichen Rettungsdienst, regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teilzunehmen sowie die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) den

Mindestumfang und die notwendigen Inhalte der Fortbildung zu regeln.

### § 2 Fortbildungsordnung und Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

Grundlage für den Erwerb und Nachweis durchgeführter Fortbildung ist die Fortbildungsordnung der Bayerischen Landesärztekammer und die Richtlinie zur Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Fortbildungsumfang

Als Mindestumfang werden 50 Fortbildungspunkte im Zeitraum von 5 Jahren im Rahmen des Fortbildungszertifikats der Bayerischen Landesärztekammer festgesetzt.

### § 4 Fortbildungsinhalte

- (1) Der Fortbildungsumfang gemäß § 3 ist im Bereich der für Ärzte im Rettungsdienst relevanten Themen zu erwerben.
- (2) Anzuerkennen im Sinne der Fortbildungsordnung in Verbindung mit der Richtlinie sind insbesondere theoretische und/oder praktische notärztliche Fortbildungen folgenden Inhalts:
  - Rechtliche und organisatorische Grundlagen des Rettungsdienstes
  - Erkennen und Behandeln akuter Störungen der Vitalfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen instrumentellen und apparativen Techniken
  - Erkennen und Behandeln psychischer und psychiatrischer Notfall-situationen
  - Notfallmedikation
  - Rettung, Versorgung, Transport von Notfallpatienten – insbesondere in kritischen Situationen
  - Notfall-Team-Training
  - Notfallmedizinische Simulationen
  - Massenanfall Verletzter und Erkrankter einschließlich Sichtung
  - Todesfeststellung.

### § 5 Ankündigung von Fortbildungsveranstaltungen im Rettungsdienst

Die entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen werden als „Veranstaltung zum Erwerb des Fortbildungsnachweises für Ärzte im Rettungsdienst“ angekündigt.

### § 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ist für alle im organisierten Rettungsdienst tätigen Ärzte verbindlich.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015  
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 26. Oktober 2015  
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

## Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

*Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 („Bayerisches Ärzteblatt“ 7-8/2004, Seite 411 und Spezial 1/2004), zuletzt geändert am 12. Oktober 2013 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2013, Seite 649 ff.) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 2. November 2015, G32a-G8502.2-2015/3-2, die Änderungen genehmigt.*

## I.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Gliederungspunkt „Abschnitt D“ mit den beiden Unterpunkten „I. Führbarkeit mehrerer Facharztbezeichnungen“ und „II. Führbarkeit von Zusatzbezeichnungen mit Facharztbezeichnungen“ gestrichen.
2. In Abschnitt A § 2 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und die gemeinsam führbaren Facharzt- und Zusatzbezeichnungen in Abschnitt D“ gestrichen.
3. In Abschnitt A § 3 Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „nach Maßgabe des Abschnittes D“ gestrichen.
4. In Abschnitt A § 3 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „nach Maßgabe des Abschnittes D“ gestrichen.
5. In Abschnitt A § 4 Abs. 1 werden
  - a) in Satz 1 die Worte „nach Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung“ durch die Worte „nach Erteilung der Approbation als Arzt“ und
  - b) in Satz 2 die Worte „die Erteilung der Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes“ durch die Worte „die Erteilung der Approbation als Zahnarzt“ ersetzt.
6. In Abschnitt A § 18 Abs. 3 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.“

7. In Abschnitt A § 18 Abs. 3 wird nach Satz 8 folgender neuer Satz 9 eingefügt: „Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung so fest, dass die Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß Satz 6 durchgeführt werden kann.“ Der bisherige Satz 9 wird zum neuen Satz 10.
8. In Abschnitt A § 20 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Anträge nach Satz 1 sind bis zum 31.07.2016 zu stellen.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden zu den neuen Sätzen 3 bis 7.
9. In Abschnitt B Nr. 1 (Gebiet Allgemeinmedizin) werden unter der Überschrift „Übergangsbestimmung“
  - a) in Buchstabe a) die Worte „vor dem 31.05.2015“ durch die Worte „vor dem 31.05.2020“ und
  - b) in Buchstabe b) die Worte „vor dem 31.12.2015“ durch die Worte „vor dem 31.12.2020“ ersetzt.
10. In Abschnitt B Nr. 27 (Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie) werden in den Bestimmungen zum Weiterbildungsinhalt unter der Überschrift „Selbsterfahrung“ in der zweiten Strichaufzählung die Worte „150 Stunden Einzel- und Gruppenselbsterfahrung“ durch die Worte „150 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung“ ersetzt.
11. In Abschnitt C Nr. 34 (Rehabilitationswesen) wird unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ vor der 3. Punktaufzählung das Wort „anschließend“ gestrichen.
12. In Abschnitt C Nr. 37 (Sozialmedizin) wird unter der Überschrift „Weiterbildungszeit“ vor der 3. Punktaufzählung das Wort „anschließend“ gestrichen.
13. Abschnitt D wird gestrichen.

## II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Deggendorf, den 25. Oktober 2015  
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

Ausgefertigt, München, den 9. November 2015  
Dr. med. Max Kaplan, Präsident

## Wahlordnung der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer

*Der 74. Bayerische Ärztetag hat am 25. Oktober 2015 folgende Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer vom 11. Oktober 2009 („Bayerisches Ärzteblatt“ 3/2010, Seite 93 ff.) beschlossen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Bescheid vom 2. November 2015, G32a-G8507.2-2015/4-2, die Neufassung genehmigt.*

### I.

#### § 1

##### Amtsdauer und Wahlverfahren

(1) Die Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gleiches gilt für die Entsendung der Mitglieder der Medizinischen Fakultäten der Landesuniversitäten gemäß Art. 11 Abs. 2 Heilberufe-Kammergesetz (HKaG).

(2) Die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer findet in Form der Briefwahl statt.

#### § 2

##### Leitung der Wahl und Landeswahlausschuss

(1) Für die Leitung und Durchführung der Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus dem Landeswahlleiter und je einem wahlberechtigten Mitglied aus den acht Wahlbezirken.

(2) Der Landeswahlleiter wird vom Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer bestellt. Der Landeswahlleiter bestellt für jeden Wahlbezirk (§ 3) auf Vorschlag des Vorstandes des ärztlichen Bezirksverbandes ein Mitglied in den Landeswahlausschuss. Der Landeswahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Hilfspersonen hinzuziehen. Diese Personen sind auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses, besonders zu verpflichten.

(3) Die Entscheidungen des Landeswahlausschusses werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landeswahlleiters. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

#### § 3

##### Wahlbezirke und Feststellung der zu wählenden Delegierten

(1) Die Bereiche der acht ärztlichen Bezirksverbände: München, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben bilden für die Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer je einen Wahlbezirk.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt die nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 HKaG zu ermittelnde Gesamtzahl der Delegierten fest. Diese Gesamtzahl ist auf die ärztlichen Kreisverbände eines jeden Regierungsbezirkes nach Maßgabe der Zahl der Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände nach dem d'Hondtschen Verfahren zu verteilen. Der Ärztliche Kreis- und Bezirksverband München wird dabei als ärztlicher Kreisverband berücksichtigt. Auf jeden ärztlichen Kreisverband muss dabei mindestens ein zu wählender Delegierter entfallen.

(3) Die Mitgliederzahlen der ärztlichen Kreisverbände werden an einem vom Landeswahlleiter zu bestimmenden wahlnahen Stichtag festgestellt.

#### § 4

##### Stimmkreise

Jeder ärztliche Kreisverband bildet für die Wahl einen eigenen Stimmkreis. Der Landeswahlausschuss teilt zunächst jedem Stimmkreis einen zu wählenden Delegierten zu; die übrigen zu wählenden Delegierten verteilt er auf die Stimmkreise entsprechend ihrer Mitgliederzahl nach dem d'Hondtschen Verfahren.

#### § 5

##### Anzahl der Delegierten und Nachrückten der Ersatzdelegierten

(1) Die Zahl der Delegierten ist auf die gemäß § 3 Abs. 2 festgesetzte Anzahl begrenzt.

(2) Kandidaten, die nicht als Delegierte gewählt wurden, sind in der nach § 8 Abs. 5 vorgeschriebenen Höchstzahl Ersatzdelegierte; bei Stimmengleichheit führt der Landeswahlleiter die Entscheidung durch Los herbei.

(3) Nimmt ein als Delegierter Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet er vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der nach Absatz 2 bestimmte Ersatzdelegierte aus demselben Wahlvorschlag mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit führt der noch amtierende Landeswahlleiter die Entscheidung durch Los herbei. Nach Beginn der Amtsperiode (Konstituierende Vollversammlung) ist für eine Entscheidung gemäß Satz 2 eine neutrale Person durch den Vorstand zu bestellen.